

STADT SEELZE

Betreff: **Kanalsanierung, Schmutz- und Regenwasserkanalisation**
LOS 1: Grabenlose Kanalsanierung in der Goltermannstraße

Projekt Nr.: **100422**

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis **(Leistungsbeschreibung)**

Sanierung der Kanalisation und Schächte

STADT SEELZE

Betreff: **Kanalsanierung, Schmutz- und Regenwasserkanalisation**
LOS 1: Grabenlose Kanalsanierung in der Goltermannstraße

Projekt Nr.: **100442**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
0. Baustellenbeschreibung gem. DIN 18299 VOB/C (2019-09)	3
0.1 Angaben zur Baustelle	4
0.2 Angaben zur Ausführung	15
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	26
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	27
1. Allgemeine zusätzliche Vorgaben zum Bauvorhaben	29
2. Zusätzliche Vorgaben zur Durchführung des Bauvorhabens	31
3. Beschreibung des Bauvorhabens	34
3.1 Anlass	34
3.2 Gegenstand der Ausschreibung	34
3.3 Durchführung der Maßnahmen	34
3.4 Vorflutsicherung	35
3.5 Schacht- / manuelle Sanierungsarbeiten	36
4. Verbindlicher Terminplan	37

0. Baustellenbeschreibung gem. DIN 18299 VOB/C (2019-09)

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Nummerierung bezieht sich auf die Absätze des Abschnittes 0 der ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“. Die einzelnen Punkte des Abschnitts 0 dieser Norm werden im Folgenden wiedergegeben und für die Baustelle beantwortet.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die Stadt Seelze sieht vor, die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle im Stadtgebiet zu sanieren (vgl. Bild 1), da in diesen Kanälen und Schächten im Rahmen einer TV-Inspektion mehrere Schäden festgestellt wurden.

Durch die bauliche Sanierung bzw. durch die bauliche Instandsetzung sollen die Kanäle und Schächten wieder in einem Soll-Zustand hergestellt werden, damit die Funktionalität des bestehenden Kanalnetzes wieder gewährleistet wird.

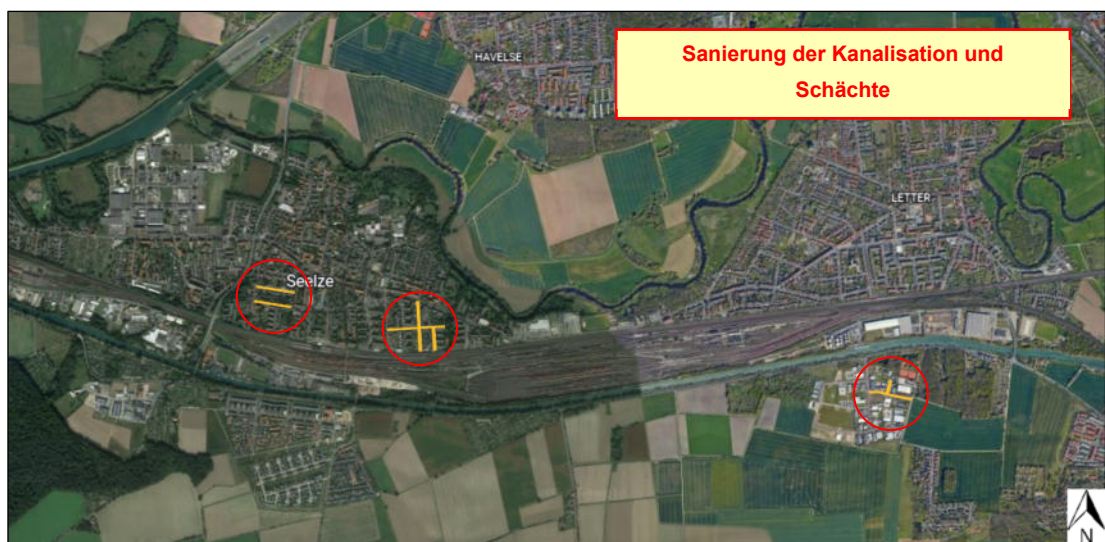


Bild 1: Luftaufnahme der Standorte der zu sanierenden Kanälen und Schächte in den Stadtteilen Seelze und Letter der Stadt Seelze [GOOGLE (Hrsg.) (2024): Google Earth. Screenshot Stadt Seelze. (abgerufen am: 2025-05-23).]

Diese Baumaßnahme besteht aus mehreren Bauabschnitten. Die nachfolgende Ausschreibung beinhaltet folgenden Bauabschnitt bzw. für folgenden Straßenzug die Reparatur und Renovierung der Kanalisation und Schächte in geschlossener Bauweise:

- LOS 1: Grabenlose Kanalsanierung in der Goltermannstraße

Die punktuelle Kanalsanierung in der Goltermannstraße sowie die Sanierung der Kanalisation und Schächte in den anderen Straßen werden in weitere Bauschnitte gesondert ausgeschrieben.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

Im Allgemeinen hat sich der Bieter bzw. der spätere AN in dem für die Angebotsbearbeitung erforderlichen Umfang mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen. Dazu sind die als Anlage bei hängenden Plänen (Lagepläne etc.) als Orientierung zu betrachten. Spätere Nachforderungen aufgrund Unkenntnis hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten sind ausgeschlossen.

Lage und Umgebung

Die Baustelle bzw. die Arbeitsstellen der ausgeschriebenen Leistungen befindet sich in der „Goltermannstraße“ im Zentrum der Stadt Seelze. Die Straße liegt rd. 540 m Luftlinie in Richtung Ost zu Süd von der Stadtverwaltung entfernt. Die nähere Umgebung der Arbeitsstellen ist durch Wohnbebauung geprägt. Die UTM-Koordinaten für den Einmündungsbereich der Straße lauten ungefähr:

Zone: 32U Rechtswert: 541008.898 Hochwert: 5805030.017

Zufahrtsmöglichkeiten

Verkehrstechnisch ist die Stadt Seelze an die Bundesstraße 441 (B 441) angebunden und ist im Westen über die Anschlussstelle 40 (Wunstorf-Luthe) der Bundesautobahn 2 (A 2) erreichbar. Die Zufahrt zu den Arbeitsstellen erfolgt über öffentliche Straßen und Wege (vgl. Bild 2). Es ist deshalb besonders darauf zu achten, dass die Zufahrten sauber gehalten werden. Unvermeidbare Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Die öffentlichen Straßen und Wege sind i. d. R. für zwei- bis vierstreifige Verkehrsführungen ausgelegt. Zusätzliche Oberflächenbefestigungen, welche der AN zur Herstellung der ausgeschriebenen Leistungen als notwendig erachtet (z. B. zusätzliche Baustraßen), sowie der Rückbau vorstehender Maßnahmen und die Wiederherstellung des Urzustandes gehen zu seinen Lasten.



Bild 2: Lage, Zufahrt und Umgebung für die grabenlose Kanalsanierung in der Goltermannstraße [GOOGLE (Hrsg.) (2025): Google Earth. Screenshot Stadt Seelze. (abgerufen am: 2025-05-23).]

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

Die Arbeiten finden „unter Betriebsbedingungen“ statt. Das bedeutet, dass die Funktionsfähigkeit des normalen Verkehrs und des Kanalnetzes während der Bauzeit stets gewährleistet sein muss (siehe hierzu auch Pkt. 0.1.4 und Pkt. 0.1.15).

Unter Umständen können sich durch die verkehrsbedingte Umweltbelastung der anliegenden Straßen und Wege besondere Belastungen aus Immissionen ergeben. Neben den Abgasen ist dabei vor allem der Straßenlärm zu nennen. Aus der unmittelbaren Nähe des Schmutzwasserkanals können sich anlagentypische Gerüche i Baufeld ausbreiten. Die äußeren Umstände, die über die allgemein bekannten klimatischen Bedingungen im Raum Hannover hinausgehen, sind nicht bekannt.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet folgende Leistungen:

- Punktuelle Sanierung
 - 27 Anschlüsse sanieren (Stützsanierung), verteilt auf 4 Haltungen
 - 5 Kurzliner in Haltungen einbauen, DN 250
 - 4 Kurzliner in Leitungen einbauen, DN 150
 - 1 Langliner in Haltungen einbauen, DN 250
 - 1 Langliner in Leitungen einbauen, DN 150
 - 2 Muffen in Haltungen sanieren, DN 250
 - 2 Muffen in Haltungen sanieren, DN 200
 - 3 Muffen in Leitungen sanieren, DN 150
 - ca. 2,5 m Risse in Haltungen abdichten
 - 1 Loch mit einer Fläche bis zu 100 cm² in Haltungen abdichten
 - 1 Loch mit einer Fläche von über 100 cm² bis zu 500 cm² in Haltungen abdichten
 - 4 Löcher mit einer Fläche bis zu 100 cm² in Leitungen abdichten
- Inlinersanierung
 - rd. 193 m, verteilt auf 4 Haltungen, DN 200
 - rd. 21 m, verteilt auf 2 Leitungen, DN 150
- Schachtsanierung
 - 8 Schächte

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

Die Arbeitsbereiche befinden sich innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes.

Die Arbeitsstellen (Arbeitsbereiche) sind zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbe-
reiche) entsprechend abzusichern. Der AN hat für die Verkehrssicherung und Verkehrsführung
(u. a. in Bezug auf Sperrungen des Fußgänger- und/oder Radverkehrs oder auf Einengungen der
Fahrbahnen) die erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen bei der
zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Seelze, Fachbereich 32 - Mobilität & Umwelt, Abtlg.
32.2 - Mobilität & Entwässerung) zu beschaffen. Die Aufwendungen hierfür sind entsprechend
einzurechnen.

In den umliegenden Straßen ist mit beengten Verhältnissen z. B. durch parkende Fahrzeuge und mit eventuellen Behinderungen durch den Liefer- und Anliegerverkehr zu rechnen. Der AN hat die Aufgabe, diesen Verkehr aufrechtzuerhalten bzw. in Abstimmung mit den ggf. betroffenen Anwohner*innen und Betrieben zu regeln. Betroffen sind hierbei insbesondere die Zufahrten oder Zugänge zu den Grundstücken. Der AN muss sicherstellen, dass während der Sanierungsarbeiten die Zufahrten oder Zugänge zu den Grundstücken, soweit es geht, möglich ist.

Für die gesamte Baumaßnahme ist der AN bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum im Umfang seines Auftrages gegenüber dem Kraftfahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehr uneingeschränkt verkehrssicherungspflichtig.

– Siehe auch Pkt. 0.1.15 und Pkt. 0.2.2 –

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.

Für Fahrzeugen mit Sondersignalen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste o. ä.) muss im Notfall die Zufahrtsmöglichkeit gewährleistet sein und es ist darauf zu achten, dass die Grundstückszugängen und -zufahrten freigehalten werden.

Kann die Durchfahrt für Fahrzeugen mit Sondersignalen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste o. ä.) wegen des Baufortschritts vorübergehend nicht gewährleistet werden, sind die zuständigen Leitstellen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen vom AN zu informieren.

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.

Anzufahren ist die Arbeitsstelle für den Anlieferverkehr und Materialtransporte über die in Pkt. 0.1.1 beschriebenen Straßen und sonstigen Wege. Weitere Zuwegungen als die über die Angaben in Pkt. 0.1.1 hinausgehen, existieren nicht. Die weitere Wegeführung bzw. Transport von Materialien und Gerätschaften hat eigenständig zu erfolgen. Kosten hierfür werden nicht vergütet.

0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Es ist Sache des Auftragnehmers die erforderlichen Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser bei den zuständigen Stellen zu beantragen und die entsprechenden Anschlussmöglichkeiten herzustellen. Die Kosten für etwaige Anschlüsse und den Verbrauch trägt der AN und sind entsprechend einzurechnen.

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.

Lager- und Aufenthaltsräume sowie sanitäre Einrichtungen wie z. B. ein Sanitärcontainer oder eine Chemietoilette werden dem AN vom AG nicht zur Verfügung gestellt und sind durch dem AN

auf eigenen Kosten in Form von Baucontainern o. Ä. zu erbringen. Als Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lager- und Arbeitsplätze usw. stehen dem AN die jeweils in Bearbeitung befindlichen Flächen zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Flächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse sehr begrenzt sind.

Müssen für die Durchführung der Baumaßnahme darüber hinaus fremde Flächen und Grundstücke in Anspruch genommen werden, so hat der AN diese rechtzeitig selbst zu organisieren und eigenverantwortlich mit den Grundstückseigentümern abzustimmen bzw. auf seine Kosten direkt anzumieten. Die fremden Flächen und Grundstücke, die vom Auftragnehmer in Anspruch genommen wurden, sind auf seine Kosten zu rekultivieren bzw. in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Nach Beendigung der Arbeiten und vor Abnahme ist dem AG durch eine Freistellungserklärung der Eigentümer das ordnungsgemäße Hinterlassen der benutzten Flächen nachzuweisen bzw. zu bescheinigen, dass von Dritten keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Falls vorhandene öffentliche Verkehrsflächen hierfür beansprucht werden, ist dies mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder mit dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen und die Beantragungen durchzuführen und die dafür entstehenden Kosten zu übernehmen. Die überlassenen Verkehrsflächen sind während der Baumaßnahme mit Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä. zu schützen. Zuwiderhandlungen und damit verbundenen Mehrkosten werden vom AG nicht übernommen.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit, Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.

– nicht relevant –

0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern, Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.

– nicht relevant –

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.

Die einschlägigen geltenden umweltrechtlichen Vorschriften (z. B. BImSchG, BBodSchG, WHG etc.) sind bei der Baumaßnahme durch den AN zu beachten und einzuhalten.

Abfallarme Baustelle

Die gesamten Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hinsichtlich Abfallvermeidung, -trennung und -entsorgung erfüllt und eingehalten werden.

Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung ist Pflicht des AN. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Die Abfälle sind sortenrein mindestens in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellen-

abfälle, Problemabfälle und gefährliche Abfälle (z. B. asbesthaltige Materialien) getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen. Auf eine korrekte Benutzung der Sammelstelle(n) ist zu achten.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der AG vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Lärmarme Baustelle

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche der Baustelle auf ein Mindestmaß reduzieren.

Dies ist bei der vorliegenden Ausschreibung im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung besonders zu berücksichtigen. Es ist die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung anzuwenden.

Arbeiten bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 75 dB(A) überschritten wird, ist der AG bzw. die örtliche Bauüberwachung (BauÜ) des AG zu melden. Grundsätzlich sind lärmarme Geräte und Maschinen einzusetzen. Hierzu ist auch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu berücksichtigen.

Staubarme Baustelle

Der übermäßigen Staubentwicklung auf der Baustelle und den Zufahrten ist entgegenzuwirken. Die dafür eingesetzten Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen. Die Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche ist, soweit technisch möglich, zu verhindern. Ablagerungen sind zu vermeiden.

Zur Beseitigung werden Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren durchgeführt. Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einrichtungen sind regelmäßig zu warten und zu prüfen. Die Aufwendungen dafür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bodenschutz auf der Baustelle

Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz sind einzuhalten, insbesondere die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der AG einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

– Siehe auch Pkt. 0.1.12 und Pkt. 0.1.13 –

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.

Abfallentsorgung

Der AN hat geeignete Behälter, z. B. austauschbare Absetzcontainer mit Deckel, in ausreichender Anzahl einzurichten und vorzuhalten. Die Standorte sind durch den AN so anzulegen, dass sie eben und tragfähig sind und keine Gefährdung für Dritte entstehen. Die Behälter sind vom AN so aufzustellen, dass ein problemloses Aufnehmen der Behälter mit einem entsprechenden Sammelfahrzeug möglich ist und keine Verkehrsbehinderungen auftreten.

Nach Möglichkeit sind die Behälter mit einer entsprechenden Verschlusseinrichtung zu versehen, um die Behälter gegen Fremdeinwurf bzw. Missbrauch zu schützen und nur zum Zweck der Befüllung oder Entleerung zu öffnen und anschließend wieder zu verschließen.

Abwässer

Die sanitären Anlagen (z. B. eine mobile Toilettenkabine) sind vom AN einzurichten und vorzuhalten. Die Einleitung dieser Abwässer in das öffentliche Entwässerungssystem ist nur mit vorheriger Bewilligung des Kanalnetzbetreibers zulässig. Die Vorschriften der Abwassersatzung sind einzuhalten.

Entstehende belastete Abwässer aus Bauprozessen (z. B. zementhaltiges Abwasser) dürfen nicht in das öffentliche Entwässerungssystem eingeleitet werden. Diese Abwässer müssen in durch den AN dafür bereitgestellte Behältern, aufgefangen und durch diesen entsorgt werden.

– Siehe auch Pkt. 0.2.14 –

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Für den Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz sowie über vermutete Bodenfunde und zum Schutz von militärischen Anlagen und Bereiche gelten die entsprechenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien jeweils in ihrer neuesten Fassung.

Gewässer-, Boden- und Grundwasserschutz

Die Maßnahmen liegen soweit bekannt ist in ihrer Gesamtheit außerhalb von Wasserschutzzonen und in keiner ausgewiesenen Trink- oder Heilwasserschutzzone.

Trotzdem sind bei allen auszuführenden Arbeiten entsprechende Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zum Gewässer-, Boden- und Grundwasserschutz durch den AN vorzusehen, sodass

die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasserhaushaltes gewährleistet ist. Durch die Arbeiten darf keine Verunreinigung des Gewässers sowie des Bodens erfolgen. Kosten für die erforderliche Schutzmaßnahmen sind, sofern nicht separat aufgeführt, in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in die oberirdischen Gewässer und in den Untergrund gelangen. Deswegen müssen die Baustellenfahrzeuge und -geräte gegen Tropfverluste von Öl und Treibstoffen gesichert sein. Maschinen und Geräte die Kraftstoff- oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Natur- und Landschaftsschutz

Soweit bekannt ist, liegen die Maßnahmen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „An der Leine“ gemäß §§ 23 bis 29 des BNatSchG und laut den Karten des niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) tangiert die Baumaßnahme keine geschützte Biotoptypen gemäß § 30 des BNatSchG.

Trotzdem haftet der AN für Schäden und Folgen, die sich aus den Arbeitstechniken, dem Umgang mit giftigen und gefährlichen Stoffen und seinen Einrichtungen und Rüstungen ergeben.

Baulärm

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten. Alle eingesetzten Baumaschinen und Kraftfahrzeuge müssen dem Stand der Luftreinhalte- und Lärmbekämpfungstechnik entsprechen. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Möglichkeiten zur Minderung des Baulärms voll ausgeschöpft werden (vgl. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Der von der Baustelle ausgehende Lärmpegel darf gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) folgende Richtwerte nicht überschreiten:

- tagsüber 07:00 bis 20:00 Uhr 55 dB (A)
- nachts 20:00 bis 07:00 Uhr 40 dB (A)

(nur in Ausnahmefällen)

0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Vor Beginn der Arbeiten wird gemeinsam mit dem AG bzw. mit der örtlichen BauÜ des AG ein Bestandsprotokoll hinsichtlich des Zustandes privater Bauteile, wie z. B. Hausfassaden, Einfriedungen, private Zugänge und Zufahrten, Einbauten usw. erstellt. Während der Baumaßnahme sind Vorkehrungen zum Schutz derselben durch den AN eigenverantwortlich zu treffen. Die Regulierung etwaiger Schäden, die durch die Benutzung des AN entstehen, obliegt dem AN. Eine gesonderte Vergütung für die unter diesem Punkt beschriebenen Auflagen erfolgt nicht.

Angrenzende Rasen- und Gehölzflächen sind nach Möglichkeiten nicht als Material- und Maschinenlager zu nutzen oder durch Befahren zu belasten. Ist dies bei den weiteren Rasen- und Gehölzflächen während der Bauzeit nicht möglich, sind die belasteten Flächen möglichst klein zu halten und gleichzeitig mit mind. 20 cm wasserdurchlässigem Material abzudecken. Hierauf ist eine feste Auflage zum Befahren (z. B. aus Bohlen, Stahlplatten o. ä.) zu verlegen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs

Grundsätzlich hat der AN alle für die Sicherheit der Arbeiten und des fließenden Verkehrs erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG und NStrG) und der StVO maßgebend.

Die Abgrenzung bzw. Sicherung der Arbeitsstellen sind gemäß den geltenden Vorschriften vorzunehmen und die entsprechenden verkehrsrechtlichen Genehmigungen sind für die Zeit der Durchführung der Leistungen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Seelze, Fachbereich 32 - Mobilität & Umwelt, Abtlg. 32.2 - Mobilität & Entwässerung) durch den AN einzuholen. In Anlehnung an den Regelplänen der RSA 21 sind die Arbeitsstellen entsprechend abzusichern, insbesondere könnten die Regelplänen B IV/1 und B IV/4 zur Anwendung kommen. Die Verkehrssicherung und Verkehrsführung sind je nach Arbeitsstelle anhand der vom AN zu erstellenden Verkehrssicherungspläne bei der entsprechenden Straßenverkehrsbehörde (Stadt Seelze, Fachbereich 32 - Mobilität & Umwelt, Abtlg. 32.2 - Mobilität & Entwässerung) abzustimmen bzw. zu beantragen. Die Kosten für das Erstellen der Verkehrszeichenpläne und der verkehrsbehördlichen Anordnungen trägt der AN.

Alle Zugänge zu den Häusern und die Zufahrten zu den Garagen und Grundstückseinfahrten sind so weit wie möglich zu gewährleisten. Eine Belästigung der betroffenen Anwohner*innen ist möglichst zu vermeiden. Für den Fußgänger- und Radverkehr ist eine verkehrssichere Führung entlang der Arbeitsstelle oder ist über die andere Straßenseite umzuleiten, hierzu sind ggf. erforderliche Absperrungen und Beschilderungen in die dafür vorgesehene Position einzurechnen.

Für die Beleuchtung und Unterhaltung sämtlicher Abschränkungen, Verkehrszeichen und Hinweistafeln im Baustellenbereich ist der AN verantwortlich. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sowie die Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörde (z. B. Straßenverkehrsbehörde oder Ordnungsamt) sind ohne Berechnung von Mehrkosten zu beachten. Die Verkehrssicherung ist gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) bzw. den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) durchzuführen. Die Kontrollfahrten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der dafür vorgesehenen Positionen einzurechnen.

Alle Arbeiten müssen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchgeführt werden. Für die Zeit der Durchführung seiner Leistungen hat der AN immer sicherzustellen, dass im Notfall eine Notzufahrt für Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste o. ä möglich ist (siehe Pkt. 0.1.4 und 0.1.5).

Der AN ist verpflichtet, die Zufahrtsstraßen und -wege zu den einzelnen Arbeitsstellen sauber zu halten und Verunreinigungen und Verschmutzungen, insbesondere Schüttgüter und Erdabtrag bzw. -auftrag, regelmäßig zu reinigen. Die Kosten einer täglichen Straßenreinigung auf infolge der Bautätigkeit ggf. verschmutzten öffentlichen, bzw. öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen (siehe Pkt. 0.1.11).

Es wird empfohlen sich über die Fahrmöglichkeiten in der Örtlichkeit zu informieren.

Besondere Anmerkungen

Im Hinblick auf die Verkehrsführung wird insbesondere auf die vorgesehene Renovierung (Schlauchlining) verwiesen, da sich die Schächte zum Teil in der Straßenmitte befinden und beim Aufstellen von z. B. Inversionstürmen / der Anlage die Straße blockiert sein wird. Der zusätzliche Aufwand für die Aufrechterhaltung des Verkehrs, z. B. in Form von ggf. mehrphasigen Ampeln ist hierbei einzukalkulieren!

0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.

– nicht relevant –

0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

– nicht relevant –

0.1.18 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmittel erfüllt wurden.

– nicht relevant –

0.1.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

Auf jeden Fall hat der AN gemäß der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (BaustellV) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz seiner Mitarbeiter und auch für seine Nachunternehmer zu treffen. Die entsprechenden Vorkehrungen sind auch für die Dauer der Baumaßnahme auf Funktionalität zu kontrollieren. Bei dieser Maßnahme handelt es sich hauptsächlich um Schutzmaßnahmen gegen Abstürzen oder Hineinfallen, gegen herabfallende Gegenstände, gegen Einwirkungen von Gefahrstoffen, gegen mechanische und elektrische Gefährdungen:

- a) Zur Sicherung sowohl an den Absturzkanten von Baugruben oder Gräben als auch an den Absturzkanten von geöffneten Schacht- oder Kanaleinstiege

- b) Zur Sicherung beim Transport und Lagerung von Rohren und Abräume
- c) Zur Sicherung des Begehens bzw. Befahrens von Schächten und Kanälen
- d) Zur Sicherung beim Betrieb von Baugeräten und -maschinen
- e) Zur Sicherung beim Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmittel

Die Aufwendungen für Teilnahme an Besprechungen, die Einweisung des Personals, die Überwachung der Baustellensicherheit etc. die für die Umsetzung der Baustellenverordnung nach § 19 des Arbeitsschutzgesetzes notwendig sind, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer o. Ä., die zur Durchführung der eigenen Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden. Die Kosten, welche auf Grund mangelhafter Sicherheitsmaßnahmen entstehen, sind durch den Verursacher zu tragen (z. B. verlängerte Standzeiten, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen etc.).

0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Die besonderen Anordnungen, Vorschriften und Schutzmaßnahmen beim Arbeiten in der Nähe von Kabeln oder Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Baustelle sind bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern zu erfragen und einzuhalten.

Darüber hinaus müssen die Arbeiten in der Nähe oder unmittelbar an diesen Anlagen in Abstimmung mit den Eigentümern und dem AG so durchgeführt werden, dass unter Anwendung der erforderlichen Schutzvorkehrungen keine Schäden entstehen. Wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel oder eine Ver- oder Entsorgungsleitung beschädigt wird, so muss der AN in jedem Fall den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern benachrichtigen. Ggf. muss der AN die Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen und eventuell den Gefahrenbereich um die Schadensstelle räumen und absichern.

Bei Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen ist stets zu beachten, dass die DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, die DGUV-Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“, das Arbeitsblatt DVGW GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ sowie die Merkblätter bzw. Schutzanweisungen der einzelnen Ver- und Entsorgungsträgern eingehalten werden.

Zum Schutz der Beschäftigten vor den Gefährdungen durch den fließenden Verkehr von Straßenfahrzeugen sind die Vorgaben der ASR A5.2 für die Sicherheit und Gesundheit beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten im Grenzbereich zum Straßenverkehr sowie die Vorgaben der RSA für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen und die entsprechenden ver-

kehrrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage der StVO zu berücksichtigen und einzuhalten. Darüber hinaus ist die DGUV-Information 212-016 zum Tragen von Warnkleidung zu berücksichtigen.

Sowohl die Benutzung von fremden Wegen, Flächen oder Grundstücke als auch das Öffnen oder Entfernen von fremden Zäunen ist mit der*die jeweiligen Eigentümer*in abzusprechen.

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

– nicht relevant –

0.1.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.

In Seelze erfolgt 2-mal im Jahr eine Grundreinigung der Haltungen. Die Arbeiten sind entsprechend mit dem AG / der örtlichen BauÜ des AG abzusprechen.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

– keine –

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.

Allgemeines

Die Ausführung der Arbeiten ist mit der Stadt Seelze (Fachbereich 32 - Mobilität & Umwelt; Abtlg. 32.2 Mobilität & Entwässerung) und mit der örtlichen BauÜ des AG zu koordinieren. Die zeitliche Koordination ist Aufgabe des AN und wird nicht gesondert vergütet. Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung durchzuführen. Ein Bauzeitenplan ist 14 Kalendertage nach Auftragserteilung inkl. aller Ansprechpartner mit Telefonnummer (Bauleiter, Polier etc.) vorzulegen und wird Vertragsbestandteil.

Bauleitung und Bautagesberichte

Der AN hat dem AG oder dessen Vertreter jeden Wechsel seines für die Baustelle verantwortlichen Vertreters schriftlich mitzuteilen. Ein Austausch des Ansprechpartners auf der Baustelle (Bauleiter, Polier etc.) muss sich der AN vom AG oder dessen Vertreter genehmigt lassen.

Der AN hat wöchentlich Bautagesberichte vorzulegen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Art und Zahl der Arbeitskräfte und ihre geleisteten Arbeitsstunden, Art und Zahl und Betriebsstunden der Baumaschinen, Unterbrechung der Ausführung einschl. kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstiger Vorkommnisse. Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin ist zusammen mit den Bautagesberichten einmal wöchentlich eine Auflistung bzw. Aufmaße von dem eingesetzten, verbauten Material dem AG vorzulegen. Sollten Materialien verbaut werden, die im Nachhinein nicht mehr zugänglich sind (z. B. Fundamentanker), ist vorher zusammen mit dem AG und der örtlichen BauÜ des AG ein entsprechendes Aufmaß zu erstellen und ggf. eine technische Abnahme durchzuführen.

Bauablauf

Es ist Sache des AN, die Reihenfolge und Abwicklung der eigenen Arbeiten, in Abstimmung mit den eventuellen vor Ort tätigen Firmen, selbst zu gestalten und zu koordinieren. Die Bauabwicklung ist so zu gestalten und ggf. so abzustimmen, dass Behinderungen ausgeschlossen sind und der Bauendtermin eingehalten wird. Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Arbeitsunterbrechungen entstehen und seine eigenen zu erbringenden Leistungen innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit ausgeführt werden. Die zeitliche Koordination ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Eine Verlängerung der Ausführungsfristen wegen Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (auch infolge von Witterungseinflüssen) begründen keine Ansprüche auf besondere Vergütung.

Arbeitszeiten

Die Baustelle ist ständig mit einer ausreichenden Zahl an Arbeitskräften, Geräten und aller Art von Hilfsmitteln zu besetzen, um eine zügige und termingerechte Fertigstellung zu gewährleisten. Die Regelarbeitszeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr.

Der Arbeitseinsatz ist so einzurichten, dass ggf. Dritte am Bau Beteiligte nicht in ihrem Baufortschritt behindert werden. Wenn es der Bauablauf erfordert, sind Nacharbeiten eigenverantwortlich schriftlich beim AG zu beantragen. Der AN versichert mit Angebotsabgabe die verbindliche Einhaltung der v.g. Arbeitszeiten.

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen, oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen

Die Zugänglichkeit der Schächte ist vorweg durch den AN zu prüfen und für die Dauer der Ausführung sicherzustellen. Behinderungen, wie z. B. durch parkende Fahrzeuge oder zwischenzeitlich abgestellte Gegenstände, werden nicht vom AG vertreten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass der Verkehr nicht erheblich gestört wird und die Behinderung des Verkehrs sich auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Gefährdungen für Dritte sind durch geeignete Maßnahmen des AN auszuschließen. Die daraus resultierenden Mehraufwendungen sind im Bauablauf der eigenen Arbeiten zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet (siehe Pkt. 0.1.4, 0.1.5 und 0.1.15).

Aufrechterhaltung der Abwasservorflut

Die Funktionsfähigkeit des vorhandenen Kanal- und Leitungsnetzes muss während der Dauer der Arbeiten stets gewährleistet sein. Falls beim Rückstau Stauhöhen erreicht bzw. überschritten werden, die zu Beeinträchtigungen (z. B. Wasseraustritt etc.) gegenüber betroffenem Anlieger*innen führen, hat der AN unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um mögliche Schäden auszuschließen (durch z. B. Absaugen oder Überpumpen des Abwassers). Der AN hat sich über die maximalen möglichen Stauhöhen zu informieren. Ein Absperren und Umleitung der Hauptleitungen durch den AN sind in Absprache mit dem AG oder dessen Vertreter durchzuführen. Die Hausanschlussleitungen sind in der Regel über den Revisionsschacht umzupumpen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, muss die Abwasserumleitung mit geeigneten Apparaturen über die Revisionsöffnung (Putzöffnung) innerhalb des Gebäudes gewährleistet sein. Die Erschwernisse bei der Zugänglichkeit der Revisionsschächten bzw. der Putzöffnungen innerhalb der Anwesen oder Gebäude sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

Anwohnerinformation

Die Benachrichtigung der betroffene Anwohner*innen über unvermeidbare Behinderungen, Einschränkungen und Verhaltensregeln während der Ausführungszeit, ist vom AN zum frühesten möglichen Zeitpunkt in Form eines Infoschreibens nach Freigabe durch den AG oder dessen Vertreter entsprechend schriftlich vorzunehmen. Die Kosten sind die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren. Schäden und Behinderungen, die durch nicht ausreichendes Informieren der betroffene Anwohner*innen entstehen, gehen zulasten des AN.

– Siehe auch Pkt. 0.1.2 und Pkt. 0.2.1 –

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben.

Im Zuge der Koordination gemäß Baustellenverordnung verpflichtet sich der AN vor Beginn der Arbeiten, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (Gestellung durch den AG) folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Namensliste der Ersthelfer und der Aufsichtführenden, die auf der Baustelle eingesetzt werden sollen
- Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes gem. Arbeitsschutzgesetz
- Prüfnachweise der Arbeitsmittel, soweit diese durch Vorschriften der BG oder andere Vorschriften gefordert werden
- Sachkundenachweis für Eingriffe in den Straßenverkehr, soweit diese aus Gründen der Baustelleneinrichtung notwendig sind
- Montageanweisungen für Montagearbeiten, soweit erforderlich
- sowie alle weiteren vom SiGeKo gewünschten Unterlagen.

Der verantwortliche Fachbauleiter und der Sicherheitsbeauftragte des AN sind für die Sicherheit bei der Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle zuständig und verantwortlich. Der Sicherheitsbeauftragte des AN ist auch zuständig für die frist- und sachgerechte Aufstellung der Arbeitsanweisungen für die sicherheitsrelevanten Bauabläufe.

Der AN hat für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherung baulicher Anlagen und Einrichtungen aller Art, sowie Bäume, gärtnerische Anlagen und dritte Personen, auf der Baustelle erforderlich sind. Es dürfen keine schädlichen Stoffe, wie Mineralöle, Säuren, Laugen, sonstige Chemikalien oder bodenverfestigende Stoffe ausgegossen werden.

Für alle Baumaßnahmen auf der Baustelle sind die außerhalb des Baufeldes auftretenden Erschütterungseinwirkungen auf benachbarte Gebäude, Menschen in Gebäuden und empfindliche Einrichtungen so gering, wie nach dem anerkannten Stand der Technik möglich, zu halten.

0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z. B. trittsichere Abdeckungen.

Sollten etwaige Leistungen notwendig werden sind diese unverzüglich dem AG / der örtlichen BauÜ des AG mitzuteilen.

Für seine Nachunternehmer ist der AN zur Einhaltung der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes eigenverantwortlich.

0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Bei Arbeiten gemäß der DGUV-Regel 103-004 (bisher GUV-R 126) in und an Abwasserkanälen, Einstieg- und Kontrollschächten können die beteiligten Personen und Dritte durch Krankheitserreger, Faulgase, Schwermetalle, chemische Substanzen und Sauerstoffmangel gefährdet sein. Daher sind geeignete Maßnahmen eigenverantwortlich durch den AN zu treffen, um Gefährdungen für alle beteiligten Personen und Dritte auszuschließen. Die Kosten sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

Je nach Arbeitssituation sind Vorschriften zum Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“, die DGUV Regel 101-004 (ehemals BGR 128) „Kontaminierte Bereiche“ sowie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Baustellenverordnung (BaustellV) und die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 31) sowie die gesetzlichen Regelungen für einen „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ (SiGe-Plan).

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.

Zum Einrichten und Räumen der Baustelle gehören:

- Anlegen von Lager- und Arbeitsflächen des AN, Beschaffen von Lager- und Arbeitsflächen über die eventuell vom AG zur Verfügung gestellten hinaus, jedoch nur mit Abstimmung des AG.
- Beschaffen von eventuell weiteren, vom AN benötigten Zufahrtswegen zur Baustelle und zum Baufeld über die vorgenannten, vom AG eventuell zur Verfügung gestellten hinaus, jedoch nur in Abstimmung mit dem AG.
- Beseitigen der vom AN verursachten Schäden an allen zusätzlichen vom AN beanspruchten Zufahrtswegen in ihrem ursprünglichen Zustand.
- Beschaffen von Hebegeäten/Maschinen oder Einrichtungen.
- Wieder herrichten der vom AN benutzten Flächen.
- Heranbringen von Wasser und Energie zur Baustelle für die Arbeiten des AN.
- Ableiten von Abwasser bzw. das Aufstellen eines Baustellen-WC
- Das ausreichende Beleuchten der Arbeitsstellen während der Bauarbeiten des AN (Rohrkanal, Treppenhäuser ≥ 50 lx, Maschinenhallen und sonstige Räume ≥ 200 lx).
- Das Aufstellen einer Entsorgungseinrichtung für die getrennte Erfassung von Wertstoffen und Abfall. Der gesamte Bereich des Baugeländes und der Umgebung ist von eigenen Abfällen des AN sauber zu halten.

– Siehe auch Pkt. 0.1.11 und Pkt. 0.1.12 –

0.2.7 Besondere Anordnungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.

– keine –

0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.

Das bauseitige Bereitstellen von Hebezeugen, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen u. dgl. ist nicht vorgesehen und sind vom AN einzukalkulieren.

Die Mitbenutzung von Hebezeugen, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen u. dgl. von anderem Gewerken und alle damit verbundenen Kosten sind, sofern im Leistungstext nicht anders ausgeschrieben, direkt zwischen den beteiligten Firmen zu regeln.

0.2.9 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer seine Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.

– nicht relevant –

0.2.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen.

– nicht relevant –

0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.

Stoffe müssen den aktuellen DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik in Verbindungen mit den Arbeitsstättenrichtlinien, Brandschutzanforderungen, baurechtlichen Auflagen und den aktuellen DGUV-Texten entsprechen. Weiterhin müssen alle verwendeten Produkte über die Kennzeichnung und Verwendungsnachweise verfügen, dass bei Verwendung bestehende Vorschriften und Anforderungen an Belastbarkeit, Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Umweltverträglichkeit nicht berührt werden. Diese Nachweise sind von dem AN zu erbringen und dem AG oder dessen Weisungsbeauftragten unaufgefordert zu übergeben, bevor der Einbau erfolgt ist.

Wenn Materialien von dem AN als Alternative ausgeführt werden, muss der AN vor der Verwendung die Nachweise erbringen, dass die Stoffe und Bauteile für die Verwendung geeignet sind.

Nicht genormte bzw. nicht zu genormte Stoffe und Bauteile dürfen nicht verwendet werden und sind unzulässig.

0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.

Allgemein

Für die Baumaßnahme sind nur bauaufsichtlich zugelassene Baustoffe und Materialien zulässig. Grundsätzlich sollen nur Baustoffe und Materialien zum Einsatz kommen, die umweltschonend und emissionsarm sind. Es sind Produkte mit einem anerkannten Umweltzeichen oder amtlichen Umweltzeichen den Vorzug zu geben. In diesem Zusammenhang sind auf Anweisung des AG

bzw. der örtlichen BauÜ des AG für alle verwendeten Baustoffe die Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbescheinigungen ohne gesonderte Vergütung einzuholen und zu übergeben.

Die Dichtigkeitsprüfungen der Kanäle, Leitungen und Bauwerke sind im Beisein des AG bzw. im Beisein der örtlichen BauÜ des AG gemäß den geltenden Vorschriften durchzuführen.

Kanalsanierung

Vor Beginn der Arbeiten ist die Umweltverträglichkeit des eingesetzten Materials mittels anerkannter Prüfzeugnisse nachzuweisen. Alle eingesetzten Materialien müssen aufeinander abgestimmt sein.

Harz- und Mörtel Eigenschaften

Harz bzw. Mörtel müssen schwundfrei aushärten und unter Wasser applizierbar sein. Bei thermischer Reaktionsbeschleunigung ist ein geeigneter Nachweis über das Schwindverhalten zu führen. Die chemische Beständigkeit ist gegen Abwässer (pH 1 bis pH 10) und übliche Temperaturschwankungen sicherzustellen.

Die physikalischen und umweltrelevanten Eigenschaften der für die Reparaturarbeiten verwendeten Materialsysteme müssen durch ein anerkanntes oder akkreditiertes Prüfinstitut nachgewiesen werden. Hierzu sind mit dem Angebot Eignungsnachweise hinsichtlich des vorgesehenen Harzsystems / der eingesetzten Materialkomponenten vorzulegen.

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen für Reparaturverfahren sind die Materialkennwerte und Nachweise für Haftzugfestigkeit, E-Modul, Biegezugfestigkeit, Druckfestigkeit und Formbeständigkeit in der Wärme nach ISO 75 (1987) zu erbringen. Die Haftzugfestigkeit muss bei ordnungsgemäßer Vorbereitung der Sanierungsstelle nachweislich mindestens der des vorhandenen Materials entsprechen und ist auf feuchtem und trockenem Untergrund sicherzustellen. Des Weiteren sind die Grenzwerte für Haftzugfestigkeiten von Betonersatzsystemen gemäß ZTV-ING einzuhalten. Materialien auf Zementbasis bzw. kunststoffmodifizierte Spezialmörtel dürfen aus Gründen der Haftfestigkeit nur auf sandgestrahltem/vorgefrästem Untergrund appliziert werden. Der AN trägt dabei die volle Haftung für unvollständige oder undichte Verbindungen, insbesondere bei der Verbindung mit Liner- oder Steinzeugmaterialien.

Kunststoffmodifizierten Zementmörtelsystemen

Für den Einsatz von kunststoffmodifizierten Zementmörtelsystemen ist deren Eignung im Rahmen einer erweiterten Eignungsprüfung (Grundprüfung) nachzuweisen. Der Materialhersteller muss sein Produkt einer laufenden Eigen- und Fremdüberwachung nach festgelegten Prüfplänen unterwerfen.

Materialbeständigkeit

Bei normaler Abwasserbelastung:

- beständig gegen lösende und treibende Angriffe gemäß DIN 4030
- wasserdurchlässig gemäß DIN 1045
- frost- und tausalzbeständig
- pH 5-9 langfristig belastbar

- pH 3-12 kurzzeitig
- temperaturbeständig bis 90 Grad C langfristig
- kurzfristig wasserbelastbar

Bei biogener Schwefelkorrosion:

- beständig gegen im Abwasser vorkommende Sulfate, Öle, Fette und üblichen Bestandteilen
- beständig gegen starken Angriff nach DIN 4030
- wasserundurchlässig gemäß DIN 1045
- frost- u. tausalzbeständig
- pH 3-11 langfristig belastbar
- pH 1-14 kurzzeitig belastbar nach DW-M 168
- Temperaturbeständig bis 90 Grad C langfristig
- kurzfristig wasserbelastbar

Für Fugenmörtel sind sulfatbeständige Mörtel der Mörtelgruppe MG III mit Zementen der Klasse CEM III oder kunststoffmodifizierte Mörtel einzusetzen.

0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.

Nachweis der Eignung

Der AN muss mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961¹ sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

I, R und D

S-System(e)²: S10.1, S10.4, S15.1, S15.2, S16.1, S27.1, S27.3, S42.1, S42.2, S42.3 und S42.4

Nachunternehmer oder Subunternehmer, die vom AN für die Durchführung von Tätigkeiten beabsichtigt werden, die in den entsprechenden Gruppen wie oben beschrieben fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen erfüllen und vor Beauftragung durch den AN gegenüber dem AG oder dessen Vertreter nachweisen.

¹ Zu beziehen bei: Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V., Linzer Straße 21, 53604 Bad Honnef, Tel.: 02224 / 9384-0, Fax: 02224 / 9384-84, E-Mail: info@kanalbau.com, Internet: <http://www.kanalbau.com/de/>. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind in Form der Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen aufrufbar unter: <http://www.kanalbau.com/de/>

² Kennzeichnung S-Systeme, siehe <http://www.kanalbau.com/de/>; Erweiterte Suche: Sanierungssysteme

Diese Forderungen gelten als erfüllt, wenn der AN oder die vom AG genehmigte Nachunternehmer des AN die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens oder gleichwertigen Art nachweist und führen darf.

Stoffe und Bauteile

Der AN hat spätestens bei Ausführungsbeginn dem AG oder dessen Vertreter über die Eignung und Güte der verwendeten Stoffe und Bauteile entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, Prüfbescheide und sonstige Gütenachweise nach den aktuellen DIN-Normen, den Bestimmungen nach VOB/C und den Herstellervorgaben zu erbringen und zu übergeben, bevor der Einbau erfolgt ist.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile ein gültiges Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen oder ein gültiges Prüfzeugnis/-zeichen einer anerkannten Prüfanstalt vorliegt.

Ebenso behält sich der AG vor, durch vorgelegte Muster in ausreichender Größe und Zahl vom AN die Stoffe und Bauteile vor der Verwendung zu prüfen. Die angelieferten Stoffe und Bauteile sind in den Tagesberichten aufzuführen.

Werden im Angebot keine Hersteller und/oder Fabrikatsangaben eingetragen wird das Leitfabrikat gem. des Ausschreibungstextes Vertragsbestandteil.

Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen

Die ausführende Firma ist zur eigenen Kontrolle verpflichtet, Eigenüberwachungen durchzuführen. Diese sind dem AG oder dessen Vertreter als Beleg für das Erreichen der geforderten Qualität vorzulegen.

Der AG oder dessen Vertreter kann verlangen, dass Eigenüberwachungsprüfungen in seiner Anwesenheit durchgeführt werden. Er ist rechtzeitig zu unterrichten, ansonsten kann eine Wiederholung der Prüfung verlangt werden.

Im Sinne einer optimalen Qualitätssicherung werden ggf. vom AG oder dessen Vertreter stichpunktartig Kontrollprüfungen unter Hinzuziehung eines eigenen Prüfers durchgeführt.

0.2.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen bzw. müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.

Abbruchmaterial

Das gesamte Abbruchmaterial geht, falls im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist, in den Besitz des AN über und ist entsprechend fachgerecht abzutransportieren und gemäß den örtlichen Abfall- und Entsorgungsvorschriften zu entsorgen. Eine Deponie oder Verwertungsstelle kann vom AG nicht benannt werden. Sie ist vom AN selbst zu beschaffen und über die Verwertung oder Entsorgung muss ein lückenloser Nachweis erbracht werden. Die Entsorgungsgebühren trägt der AN.

0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung bzw. bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.

Alle anfallenden Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind nach Möglichkeit in Fraktionen zu sortieren und getrennt zu entsorgen. Durch den AN sind dafür erforderlichenfalls mehrere Container zu stellen. Der AN hat die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 des KrWG) und der Abfallbeseitigung (§ 15 des KrWG) einzuhalten und Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Räumgut aus den Kanälen, Leitungen und Schächten geht in das Eigentum des AN über und ist durch diesen fachgerecht zu entsorgen. Für die Entsorgung sind die entsprechenden Entsorgungsnachweise zu erbringen und dem AG zu übergeben. Das Erbringen der Nachweise wird nicht gesondert vergütet.

0.2.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe.

– keine –

0.2.17 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

Der AN hat sämtliche Materialtransporte selbst zu tätigen und zu organisieren.

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer.

Die Ausführung von Leistungen für andere Unternehmer ist, sofern dies nicht zur Erbringung der eigenen, vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, nicht vorgesehen. Sofern damit kein Interessenkonflikt einhergeht bzw. dies nicht zu Erschwernissen und Behinderungen bei der eigenen Vertragserfüllung führt, steht dem AN die Ausführung für andere am Bauvorhaben beteiligte Unternehmer frei. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung, Gewährleistung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern.

0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z.B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.

– nichtzutreffend –

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.

Es findet stets eine förmliche Abnahme nach § 12 VOB/B statt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

Ggf. müssen fertiggestellte Teilbereiche dem öffentlichen Verkehr freigegeben werden.

Auch wenn zwischenzeitig bereits fertiggestellte Teile der Leistung in Benutzung genommen werden, wird nicht auf eine förmliche Abnahme verzichtet. Für Teile der Leistung, die vor Durchführung der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden oder von später nicht mehr einsehbaren Installationen o. dgl., ist dem AN freigestellt, für diese Bereiche rechtzeitig eine Teilabnahme schriftlich zu beantragen und zu verlangen.

Bei nicht erfolgter Teilabnahme liegt die Beweispflicht für Schäden aus dem Betrieb oder der Benutzung beim AN. Verlangt der AG oder ein Weisungsbefugter kurzfristig und außerplanmäßig eine Inbetriebnahme, so hat der AN die Teilabnahme unverzüglich zu verlangen.

Teilabnahmen im Sinne obiger Ausführungen sind als vorbereitende Maßnahmen zu Schlussabnahme zu werten. Sie sind keine Abnahmen in sich geschlossener Teile der Leistung. Die Gewährleistung beginnt mit der Schlussabnahme.

0.2.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelbeseitigungsansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.

– nicht relevant –

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.

Grundlage für die vorliegende Ausschreibung war eine optische Inspektion aus dem Jahr 2020/21. Die optische Inspektion kann auf Anfrage beim AG eingesehen werden.

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Richtmaße und müssen vor Produktions- bzw. Baubeginn vor Ort durch den Auftragnehmer abgenommen und kontrolliert werden. Der AN ist verpflichtet, Maßangaben, Durchmesser und Mengen zu prüfen.

Je nach Baufortschritt können Abschlagsrechnungen an den AG über die örtliche BauÜ des AG eingereicht werden, jedoch nur mindestens in monatlichen Abständen. Die Abrechnung erfolgt nach Möglichkeit nach gemeinsamem örtlichem Aufmaß. Die Aufmaßermittlung muss dabei zeitnah entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Baustoffe oder Materialien, die unterirdisch eingebracht werden oder im Nachhinein nicht mehr zugänglich sind müssen dabei dokumentiert werden, solange sie noch einsehbar sind. Der AG bzw. die örtliche BauÜ des AG müssen dafür vorab rechtzeitig informiert werden.

Zusätzliche Leistungen und Aufwendungen durch nachträgliches Beschaffen und Einpflegen der Daten, die aufgrund mangelnder Koordination des AN notwendig werden, gehen zulasten des AN.

Die Aufmaße einschl. der dazugehörigen Skizzen bzw. Aufmaßpläne sind vorzugsweise eine Woche vor Einreichen der Rechnung, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Bauabrechnung zu erstellen und durch den AG bzw. durch die örtliche BauÜ des AG bestätigen zu lassen. Die Aufmaßunterlagen werden erst zur Abrechnung gültig, wenn sie vom AN und vom AG bzw. von der örtlichen BauÜ des AG unterzeichnet sind.

Jeder Abschlagsrechnung sind als prüfungsfähiger Leistungsnachweis zusammenhängende Abrechnungszeichnungen mit durchlaufender Stationierung beizufügen, in denen alle örtlichen Aufmaße enthaltenen Angaben, die zur Ermittlung des Mengenansatzes der Rechnung geführt haben, zu wiederholen sind. In den Abrechnungszeichnungen ist ein Hinweis auf die entsprechenden Aufmaßblätter und Ordnungsziffern erforderlich. Sie müssen neben den Neuanlagen auch alle vorhandenen, aufzunehmenden bzw. auszubauenden Anlagen enthalten. Endgültige Teilabrechnungen werden nicht vorgenommen, wenn sie nicht schriftlich besonders vereinbart sind.

Materiallieferungen werden in Abschlagszahlungen nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem das Material auch endgültig eingebaut worden ist.

Sämtliche in den Rechnungen enthaltenen Mengen müssen durch anerkannte Aufmaße und Berechnungen nachgewiesen werden. Alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, müssen unmittelbar aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen zu ersehen sein. Die Ermittlung der erbrachten Leistung erfolgt nach den Ausführungs- und Werkstattplänen unter zu Grundlegung der jeweiligen Leistungspositionen.

Ergeben sich bei der Ausführung Mehrmengen, so ist der AG bzw. die örtliche BauÜ des AG unverzüglich hiervon zu unterrichten. Erst nach schriftlicher Zustimmung des AG darf die Bauausführung begonnen werden.

Stundenlohnarbeiten bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Anordnung durch den AG oder dessen Weisungsbeauftragten. Stundenlohnrechnungen sind nach § 15 Abs. 4 VOB/B längstens nach vier Wochen einzureichen. Nicht innerhalb dieser Frist berechnete Stundenlohnarbeiten gelten als verwirkt.

Die Originale der Aufmaßblätter, Liefer- bzw. Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

In der Schlussrechnung sind alle ausgeführten und abgenommenen Leistungen zusammenzufassen und zu ordnen nach:

- a) Leistungen nach dem Hauptangebot
- b) Leistungen nach Nachtragsangeboten

c) Stundenlohnarbeiten

Mit der Schlussrechnung sind die tatsächlich ausgeführten und abgenommenen Leistungen auf Grundlage der vom AN zu liefernden und vom AG geprüften digitalen Vermessungsdaten abzurechnen. Für Positionen, deren erbrachte Leistungen gemäß LV über Lieferscheine nachzuweisen ist, ist mit der Schlussrechnung ein Soll-Ist-Vergleich vorzulegen.

Alle Rechnungen mit den rechnungsbegründenden Unterlagen sind in 1-facher Ausfertigung der Stadt Seelze und in 2-facher Ausfertigung der örtlichen BauÜ des AG vorzulegen.

Rechnungen, die nicht durch Aufmaße, Lieferscheine etc. belegt sind und Aufmaße, die nicht nach obiger Vorgabe abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig und können nicht anerkannt werden.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Die Sicherung und Bewachung aller Leistungen und Materialien des vom AN zu erstellenden Werkes obliegt dem AN. Der AN ist für die Verwahrung und Unterbringung seiner Werkzeuge, Materialien, Geräte, Bau- und Hilfsstoffe selbst verantwortlich.

Insbesondere bei innerstädtischen Baustellen, in der Schlussphase der Baustelle und vor allem in den Abend- und Nachtstunden kann der Einsatz sowohl von digitalen Überwachungssystemen wie z. B. Videokameras als auch der klassische Wachdienst für die Baustellenüberwachung in Betracht gezogen werden. Die Kosten für eine entsprechende Baustellenüberwachung oder andere Sicherheitsmaßnahmen, um die Baustelle vor Diebstahl, Sachbeschädigung u. Ä. zu schützen, sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, falls nichts Gegenteiliges im Leistungsverzeichnis angegeben ist.

Schadensersatzansprüche gegen den AG sind ausgeschlossen.

0.3.1 Wenn andere als die in den ATV DIN18299 bis ATV DIN 18459 vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

Es sind keine anderen Regelungen als die in den ATV DIN18299 bis ATV DIN 18459 vorgesehenen.

0.3.2 Abweichende Regelungen von der ATV DIN 18299

– keine –

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV, VOB/C) gehören auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung (siehe § 2 Abs. 1 VOB/B) und sind einzurechnen. Eine selbständige Vergütung von Nebenleistungen erfolgt nur, wenn diese in eigene LV-Positionen gefasst sind.

Folgende in der ATV DIN 18299 ff enthaltene Nebenleistungen werden gesondert vergütet:

- Einrichten und Räumen der Baustelle einschl. der Geräte u. dgl.

0.4.2 Besondere Leistungen

Folgende Besonderen Leistungen bzw. Vorbemerkungen gehören zur vertraglichen Leistung und sind mit den Einheitspreisen abgegolten, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes aufgeführt ist:

0.4.2.1 Besondere Leistungen nach der ATV DIN 18299

– keine –

0.4.2.2 Aufwendungen gemäß Vorbemerkungen

- 0.1.1 Lage der Baustelle
- 0.1.2 Betriebl. Bedingungen
- 0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen
- 0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle
- 0.1.5 Freizuhaltende Flächen
- 0.1.6 Transportwege
- 0.1.7 Anschlussmöglichkeiten
- 0.1.8 Überlassene Flächen und Räume
- 0.1.11 Besondere umweltrechtl. Vorschriften
- 0.1.12 Besondere Vorgaben für Entsorgung
- 0.1.13 Schutzgebiete etc.
- 0.1.14 Schutz von Bäumen etc.
- 0.1.15 Regelung und Sicherung des Verkehrs
- 0.1.18 Baustellenverordnung
- 0.1.19 Anordnung Dritter
- 0.1.20 Schadstoffbelastungen
- 0.1.22 Andere Unternehmer

- 0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte
- 0.2.2 Besondere Erschwernisse
- 0.2.5 Arbeiten kontamin. Bereiche
- 0.2.6 Besondere Anford. Baustelleneinrichtung
- 0.2.9 Vorhaltung für andere
- 0.2.12 Besondere Anford. Güte etc.
- 0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise
- 0.2.14 Wiederverwendung gewonnener Stoffe
- 0.2.15 Entsorgung
- 0.2.20 Benutzung vor der Abnahme
- 0.2.22 Abrechnung

Sind weitere besondere Leistungen (Abschnitt 4.2 aller ATV, VOB/C) im Bauvertrag nicht erwähnt bzw. im Bau-Soll nicht enthalten, werden diese im Wege eines Nachtrags vergütet (siehe § 2 Abs. 6 VOB/B).

Der AN ist zur Erbringung besonderer Leistungen verpflichtet, wenn der AG dies anordnet (siehe § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 VOB/B).

1. Allgemeine zusätzliche Vorgaben zum Bauvorhaben

- 1.1 Bei **Angebotsabgabe** bzw. auf Verlangen der Vergabestelle sind Referenzen mit gleichwertigen **Arbeiten** und Unterlagen beizulegen. Außerdem sind die exakte und eindeutige Angabe der verwendeten Materialien, z. B. Produktname und Typ, Umweltverträglichkeit bei der Verarbeitung und einer eventuellen späteren umweltverträglichen Entsorgung sowie eine Bemusterung erforderlich.
- 1.2 Es darf nur fachlich geschultes Personal eingesetzt werden. Entsprechende Nachweise des für den Einsatz vorgesehenen Personals sind bei **Angebotsabgabe** bzw. auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
- 1.3 Falls im Leistungsverzeichnis nicht Gegenteiliges gesagt wird, verstehen sich die Einheitspreise einschl. Lieferung sämtlicher Baustoffe und einschl. sämtlicher Nebenleistungen, die zur sach- und fachgerechten Durchführung der geforderten Leistungen erforderlich sind.
- 1.4 Die in den Angebots- bzw. Vertragsbestandteilen generell angewandte Bezeichnung „Auftragnehmer“ schließt im Fall, dass mehrere Unternehmer ein Angebot gemeinschaftlich abgeben oder einen Auftrag gemeinschaftlich übernehmen, z. B. als Arbeitsgemeinschaft, jeden der beteiligten Unternehmer ein.
- 1.5 Alle in den Angebotsbestandteilen aufgeführten Vorschriften, Regeln, Richtlinien, Normen etc. sind in der jeweils neuesten Fassung gültig. Maßgebend ist das Datum der Erstellung des Angebots.
- 1.6 Der AN ist für die ordnungsgemäße Sicherung des Arbeitsbereiches, der Bau-, Lager- und Abstellflächen eigenverantwortlich. Die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- 1.7 Der AN ist eigenverantwortlich für die Einhaltung aller für die Arbeitssicherheit maßgebenden Gesetze und Verordnungen. Die Arbeiten dürfen nur unter Beachtung der technischen Regeln für Arbeitsstätten, der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden.

Bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften kann der AG oder dessen Vertreter die Arbeiten sofort einstellen lassen und den Auftrag entziehen.

- 1.8 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen sind ungültig.
- 1.9 Bei Mängeln, die durch den AG oder durch die örtliche BauÜ des AG festgestellt wurden, wird dem AN eine Nachbesserungsfrist von 8 Kalendertagen eingeräumt.

-
- 1.10** Bei Nichteinhaltung der Nachbesserungsfrist wird die Korrektur durch den AG selbst oder über einen von ihm beauftragten Dritten vorgenommen und der Aufwand dem AN in Rechnung gestellt bzw. von der Rechnungssumme des AN abgezogen.

2. Zusätzliche Vorgaben zur Durchführung des Bauvorhabens

- 2.1 Der Ausführungsbeginn wird vom AG vorgegeben. Der AN muss die notwendigen und vorzubereitenden Maßnahmen in seinem Bauablauf berücksichtigen. Alle Arbeiten sind über die örtliche BauÜ des AG mit dem AG abzustimmen.
- 2.2 Die gesamten Arbeiten sind innerhalb der gem. besonderen Vertragsbedingungen vertraglich vorgesehenen Bauzeit auszuführen und abzuschließen.
- 2.3 Der AN hat **spätestens 14 Kalendertage** nach Auftragserteilung dem AG und der örtlichen BauÜ des AG einen Detail-Terminplan und Zahlungsplan (Balkendiagramm etc.) in 3-facher Ausfertigung vorzulegen, der nach Abstimmung mit dem AG Vertragsbestandteil und ein verbindlicher Terminplan wird.
- 2.4 Der*die betroffene Anwohner*in ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme über individuelle Auswirkungen der Maßnahmen zu informieren (Infoblatt, Wurfzettel, persönliche Ansprache, Presse etc.) und ist in die Maßnahme einzubeziehen. Grundsätzlich sind die Unannehmlichkeiten für die betroffenen Anwohner*innen so gering wie möglich zu halten.

Für spezifische Situationen (z. B. eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken oder kurzzeitige Absperrung von Wasser bzw. Schmutzwasser) sind entsprechende Regelungen zu treffen (u. a. für Müllabfuhr, für Rückstau in den Anschlussleitungen etc.), die dann ebenfalls mit der*die betroffene Anwohner*in kommuniziert werden muss.

- 2.5 Zur fachlichen und terminlichen Koordinierung werden Baubesprechungen (Jour-fix-Termine) nach Festlegung des AG bzw. der örtlichen BauÜ des AG durchgeführt. Der AN hat durch seinen verantwortlichen Bauleiter oder dessen Vertreter regelmäßig an diesen Terminen teilzunehmen.
- 2.6 Der AN darf nur geeignetes technisches Gerät und Ausstattung verwenden. Alle eingesetzten Maschinen, Geräte und Fahrzeuge müssen dem neuesten Stand der Technik sowie den allgemeinen DGUV und der jeweils anzuwendenden DIN bzw. DIN EN-Norm entsprechen. Die entsprechenden Prüfberichte sind auf Verlangen dem AG bzw. der örtlichen BauÜ des AG vorzulegen.

Im Bedarfsfall ist besonders darauf zu achten, dass bei beengten Verhältnissen Geräte mitentsprechend geringen Abmessungen ausgewählt werden, welche jedoch alle erforderlichen Leistungsanforderungen erfüllen.

- 2.7 Es dürfen nur Nachunternehmer eingesetzt werden, die **im Angebot** benannt worden sind oder die vor Ausführung der Arbeiten beim AG rechtzeitig mit einem Vorlauf von zwei Wochen zur Prüfung der Eignung eingereicht und vom AG ausdrücklich zugestimmt wurde.

Entsprechende Unterlagen und Nachweise müssen deshalb dem AG rechtzeitig und umfassend zur Verfügung gestellt werden, damit eine zweifelsfreie Beurteilung durch den AG möglich ist.

Die Nachunternehmer sind verpflichtet, die **bei Angebotsabgabe** benannt und im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen angegeben sind, vor Ausführung der Arbeiten sich beim AG rechtzeitig genehmigen zu lassen.

- 2.8** Über die Einzelheiten der Arbeitsdurchführung sind Tagesberichte vom AN zu führen, in denen das eingesetzte Personal, die Maschinen, das angelieferte Material, Arbeitszeiten und alle Besonderheiten, die von Belang sind, einzutragen sind. Die Tagesberichte sind dem AG oder dessen Vertreter zwecks Gegenzeichnung **1-mal pro Arbeitswoche** vorzulegen.
- 2.9** Der AN hat alle zur Sicherung der Bau- und Einsatzstellen nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften sowie den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen.
- 2.10** Der AN hat eine ausreichende Überwachung der Baustelle außerhalb der Arbeitszeit zu gewährleisten, damit bei Gewittern und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen unverzüglich die Gräben bzw. Baugruben, der Verbau, freigelegte Abwasserkanäle, Anschlusskanäle, Anschlussleitungen, Spartenleitungen usw. überprüft und gefahrdrohende Zustände verhütet werden können.
- 2.11** Die Arbeiter des AN und die Arbeiter seiner Nachunternehmer haben die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen, z. B. Warnkleidung nach DIN 30711 für alle Personen, die in den Verkehrsbereich treten, Kopfschutz nach DIN 4840, Schutzschuhe nach DIN 4843, Schutzhandschuhe nach DIN 4841 u. ä.
- 2.12** Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen, z. B. beim Wenden sind nur mit Einweiser erlaubt. Der Einweiser muss ausreichend Kenntnisse haben, um die Fahr- und Arbeitsbewegungen beurteilen zu können. Der Fahrzeug- oder Maschinenführer hat sofort anzuhalten, wenn sich der Einweiser z. B. durch Hindernisse wie Gebäudeteile, Fahrzeuge, Gruben, Materialstapel etc. nicht mehr in seinem Sichtbereich befindet.
- 2.13** Die Stellung eines Sicherungspostens außerhalb des Schachtes, Kanals oder Sonderbauwerks durch den AN ist immer erforderlich. Ein ständiger Kontakt zu den Personen im Schacht usw. ist zu gewährleisten. Ständig sind an den Einsatzstellen des Personals ein erforderliches Rettungsgerät, Ex-Ox-Tox-Gasmesswarngerät, sowie bei Bedarf Geräte für den Atemschutz einsatzbereit vorzuhalten und ggf. einzusetzen. Dies wird nicht besonders vergütet und ist in die Einheitspreise mit einzurechnen.
- 2.14** Das Besteigen der Schächte, Kanäle oder Sonderbauwerke ist nur mit einer geeigneten Anschlagereinrichtung wie ein Dreibock auf der Schacht- oder Bauwerksöffnung zulässig. Rettungs-/Auffanggurt muss von jedem Einsteigenden getragen werden.

-
- 2.15** Der AN haftet dem AG für alle aus der Unterlassung solcher Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen erwachsenden Schäden.
- 2.16** Unfälle bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind vom AN dem AG oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

3. Beschreibung des Bauvorhabens

3.1 Anlass

Die Stadt Seelze muss aufgrund bestehender baulicher Schäden der Schmutz- und Regenwasserkanalisation diverse Kanäle und Anschlussleitungen in den Stadtteilen Seelze und Letter sanieren. Hierfür plant die Stadt Seelze, alle Kanäle und Anschlussleitungen, die gemäß den Bau fachlichen Richtlinien Abwasser des Bundes (BFR Abwasser) eine Zustandsklasse von 3 (mittel-fristige Schadensbeseitigung) oder höher besitzen, in geschlossener oder offener Bauweise zu sanieren.

Die Stadt Seelze schreibt die durchzuführenden Sanierungsarbeiten in den Stadtteilen Seelze und Letter in mehreren Bauabschnitten aus.

3.2 Gegenstand der Ausschreibung

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Leistungen zur grabenlosen Kanalsanierung in der Goltermannstraße.

Die Ausschreibung wurde derart untergliedert, dass die arbeitsbegleitenden Leistungen zur grabenlosen Kanalsanierung in der Goltermannstraße nach technikbezogene Unterabschnitte gebildet wurden, in denen die Arbeiten zur jeweiligen Arbeitstechnik und enthalten sind.

3.3 Durchführung der Maßnahmen

Für die Durchführung der Kanalsanierungsarbeiten gelten die entsprechenden DIN EN-Normen, die nationalen DIN-Normen, die Arbeits- und Merkblätter der DWA, die Merkblätter des RSV sowie die baufachlichen Richtlinien Abwasser des Bundes (BFR Abwasser).

Zur Planung und Durchführung der Arbeiten werden dem AN auf Papier und in digitaler Form (pdf, dwg) ein Übersichtslageplan übergeben, wo die Lage der Kanalhaltung und -leitungen zu erkennen sind. Außerdem werden dem AN die Kanalinspektionsberichte aus der Kanal-TV-Inspektion aus den Jahren 2020 und 2021 und eine Excel-Tabelle übergeben, in der alle haltungsbezogenen Daten enthalten sind. Der geplante Bauablauf ist seitens des AN durch einen Ablaufplan mit dem AG bzw. mit der örtlichen BauÜ des AG im Rahmen eines Baustellenstartgespräches abzustimmen. Des Weiteren sind die Anwohner*innen durch Anschreiben oder Posteingwurf über den Baubeginn bzw. dem Beginn der Kanalsanierungsarbeiten zu informieren.

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Haltung, Schachtbauwerke, Haus- und Sinkkastenanschlussleitungen sowie über den genauen Schadensstand vor Ort zu informieren. Vor der Sanierung hat eine TV-Befahrung zum Feststellen des aktuellen Zustandes der Haltung, Schachtbauwerke, Haus- und Sinkkastenanschlussleitungen zu erfolgen. Dem AN werden die Unterlagen der TV-Befahrung aus dem Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt. Treten dabei gegenüber dieser TV-Befahrung und den vorliegenden Erkenntnissen wesentliche Änderungen auf, so ist der AG bzw. die örtliche BauÜ des AG umgehend zu informieren.

Alle Sanierungsarbeiten und Sanierungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Videoaufzeichnungen erfolgen, mit Einblendung der Lagebezeichnung, Anfangs- und Endschacht und der Stationierung. Die Einblendungen müssen bei allen Aufzeichnungen gut erkennbar und gegenüber der Hintergrundfarbe immer gut lesbar sein. Die Videoaufzeichnungen müssen abschnittsweise aufgezeichnet werden. Die jeweilige Haltung, Schacht bzw. Haus- oder Sinkkastenanschlussleitungen muss eindeutig zugeordnet werden können.

Für die Dauer der Sanierungsmaßnahme sind vor Ort folgende Geräte und Ausrüstungen ständig vorzuhalten:

- persönliche Schutzausrüstung (Helm, Schutzhandschuhe usw.)
- Gasmess- und Warngerät
- Dreibock
- Sitz- und Rettungsgurt
- Höhengsicherungsgeräte
- Sauerstoffschnellretter
- explosionsgeschützte Handlampe
- Gitterroste zum Sichern der Schachteinstiege
- Bewetterungsanlage

Die vg. Geräte sind dem AG bzw. der örtlichen BauÜ des AG vor Baubeginn zu zeigen und schriftlich zu dokumentieren. Die Tauglichkeit ist durch TÜV-Bescheinigungen nachzuweisen.

Während der Arbeitszeit sind die geöffneten Schächte gegen ein Abstürzen durch unbeteiligte Personen zu sichern. Wird der geöffnete Einsatzschacht auch nur für kurze Zeit unbeobachtet gelassen, ist dieser gegen ein Abstürzen durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch den Einsatz eines passgenauen Schachtabdeckgitters o. ä. zu sichern. Das Verschließen des Schachtes nur durch den Einsatz des Schmutzfängers ist nicht ausreichend. Außerhalb der Arbeitszeiten des Auftragnehmers sind die Kanalschächte zu verschließen. Für das Öffnen und Abnehmen der Abdeckungen gibt es keine gesonderte Vergütung.

Der AN hat die Verantwortung dafür, dass der jeweilige Schaden mit der von ihm angewendeten Sanierungsmethode dauerhaft und fachgerecht behoben werden kann.

3.4 Vorflutsicherung

Es ist zur Durchführung der Sanierungsarbeiten (u. a. für den Einbau des Schlauchliners) eine Interimsentwässerung aufzubauen und zu betreiben, so dass das anfallende Abwasser des zu sanierenden Kanals und der Seitenzuläufe schadlos abgeleitet wird.

Die Umleitung (Ersatzvorflut) wird im Bereich der zu sanierende Kanäle mittels Pumpen und Hilfsrohrleitungen erfolgen. Die Abwässer sind abschnittsweise vor der Sanierungsstrecke aufzustauen und mit ausreichender Pumpenleistung auf Straßenhöhe bzw. Geländeniveau anzuheben. Das abzupumpende Abwasser wird danach über Hilfsrohrleitungen (z. B. flexible Schläuche oder stabile Rohre) unterhalb der Sanierungsstrecke bzw. in benachbarte, genehmigte Kanäle wieder in das Kanalnetz eingeleitet.

Ein schädlicher Rückstau oder ein Aufstau von Schmutzwasser auf die Straße oder auf das Gelände ist unbedingt zu vermeiden. Das Beobachten der Rückstauenebene gehört zum Leistungsumfang des AN. Alle Schäden und Folgeschäden, die entweder durch austretendes oder rückgestautes Abwasser entstehen, z. B. durch fehlerhaftes Betreiben der Anlage, gehen zu Lasten des AN.

Die Abwasserhaltung der Hausanschlussleitungen ist im Vorfeld der Maßnahme mit dem betroffenen Anwohner*innen durch entsprechende Koordinierung (z. B. Informationsschreiben etc.) abzustimmen. Generell gilt, dass die betroffenen Anschlüsse innerhalb des gleichen Arbeitstages wieder Vorflut haben müssen. Die Erschwernisse bei der Zugänglichkeit der Revisionsschächten bzw. Putzöffnungen in den Gebäuden sind einzurechnen.

3.5 Schacht- / manuelle Sanierungsarbeiten

Vor der manuellen Sanierung der Schächte erfolgt eine Begehung vor Ort, bei welcher die auszuführenden Arbeiten genau festgelegt werden. Die Mengen können dadurch leicht differieren. Für die Begehung ist ein Mitarbeiter des AN zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind in die Positionen einzurechnen.

Der AN darf alle Arbeiten in begehbaren Kanalbereiche nur unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen durchführen. Für die Kanalsanierungsarbeiten in begehbaren Kanälen mit einem Durchmesser größer von DN 800 ist vom AN ein 3. Mann vor Ort bereitzustellen. Die Kosten sind hierfür in die EP einzurechnen

Anforderungen an die Sicherheitsausrüstung

Die Unfallverhütungsvorschrift–Abwassertechnische Anlagen (DGUV Vorschrift 21) ist einzuhalten. Es darf nur Personal eingesetzt werden, welches in die betreffenden Unfallverhütungs-Vorschriften nachweislich unterwiesen ist.

Vor Beginn der Arbeiten werden folgende Bestandteile der Sicherheitsausrüstung kontrolliert:

- Abseil- und Rettungshubgerät mit Sicherheitsseil und Auffanggurt
- Gaswarngerät
- Atemschutzgerät

4. Verbindlicher Terminplan

Der festgelegte Bauzeitenplan muss eingehalten werden und ist Vertragsbestandteil.

Falls der Bieter bzw. der spätere AN, wenn er während der Baumaßnahme in Verzug gerät und die vereinbarten Einzelfristen oder die Frist für die Vollendung der Baumaßnahme nicht erfüllt so können, wenn in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes vermerkt ist, die vereinbarten Vertragstrafen fällig werden.